

# **ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen 2010 mit Haftungsfreistellung** **Ergänzende Anlage zu den Allgemeinen Bestimmungen**

## **Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Vergabe von ISB-Darlehen zur Schaffung von Ausbildungsplätzen 2010**

### **1.) Verwendung des Darlehens**

- a. Die Refinanzierungsmittel sind im Zusammenhang mit der Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes zu verwenden. Dieser Zusammenhang ist der ISB auf Anforderung nachzuweisen.
- b. Grundsätzlich sind Sanierungsmaßnahmen von der Refinanzierung durch das Ausbildungsplatzdarlehen ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich auch für Umschuldungsmaßnahmen. Hier können lediglich Erhöhungen des Kontokorrentkredites, die für die Schaffung und Besetzung des Ausbildungsplatzes bereits innerhalb der der Einstellung des Auszubildenden vorangegangenen sechs Monate erfolgt sind, in das Endkreditnehmerdarlehen einbezogen werden. Ansonsten muss seitens der Hausbank nachgewiesen werden, dass mit Ausreichung und Auszahlung des ISB-Ausbildungsplatzdarlehens eine entsprechende Einräumung bzw. Erhöhung der Kreditlinien bzw. Kredite erfolgt ist.
- c. Die Hausbank ist verpflichtet gem. Ziffer 6.4 und 6.5 der vorgenannten Richtlinie sich nach Ablauf der Probezeit den Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses/der Ausbildungsverhältnisse schriftlich von dem Endkreditnehmer bestätigen zu lassen. Sollte dieser Nachweis nicht geführt werden können, ist die ISB unverzüglich seitens der Hausbank zu unterrichten.
- d. Weiterhin darf die Hausbank die Refinanzierungsmittel erst dann bei der ISB abrufen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die Probezeit des/der Auszubildenden gemäß Ziffer 3.4 der vorgenannte Richtlinie vorüber ist und dass das Ausbildungsverhältnis weiterhin besteht. Endet das Ausbildungsverhältnis vor Ablauf der Probezeit, endet auch der Darlehensvertrag zwischen ISB und dem Vertragspartner, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf (auflösende Bedingung). Eine entsprechende Mitteilung des Vertragspartners über die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses hat unverzüglich an die ISB zu erfolgen.

### **2.) Haftungsfreistellung**

- a. Die Haftungsfreistellung kann erst bei Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse über das Vermögen des Endkreditnehmers von dem Vertragspartner geltend gemacht werden. Dann reduziert sich bei ganzem oder teilweisem Ausbleiben der Rückzahlung des Endkreditnehmerdarlehens die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners um 50 % des diesbezüglich festgestellten und unverzüglich mitzuteilenden Ausfalls.
- b. Alle für diesen Kredit bestellten Sicherheiten haften anteilig und gleichrangig für den unter ihrer Haftung ausgereichten und den haftungsfrei gestellten Kreditteil. Für den nicht haftungsfrei gestellten Kreditteil dürfen keine zusätzlichen oder vorrangigen Sicherheiten bestellt werden.
- c. Mit der Mitteilung über den Ausfall der Forderung und die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung wird der ISB auch mitgeteilt, welche Sicherheiten für die Verwertung zur Verfügung stehen. Dabei ist der Vertragspartner verpflichtet, sowohl die für den haftungsfreigestellten Kredit bestellten Sicherheiten als auch alle Sicherheiten für die sonstigen Ansprüche, die für diesen Kredit nachrangig haften, anzugeben.
- d. Von nachträglich eingehenden Zahlungen auf das Endkreditnehmerdarlehen sowie Erlösen aus der Verwertung der Sicherheiten, die für das Endkreditnehmerdarlehen bestellt worden sind, sind 50 % innerhalb banküblicher Fristen von dem Vertragspartner an die ISB abzuführen. Ist Vertragspartner ein Zentralinstitut, ist von dem Zentralinstitut sicher zu stellen, dass die ISB über solche Zahlungseingänge bei der Hausbank informiert wird und die quotale Weiterleitung an die ISB erfolgt. Eine Verrechnung, Aufrechnung oder Anrechnung mit anderen und auf andere Forderungen der Hausbank ist ausgeschlossen.
- e. Die ISB ist von dem Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern der Vertragspartner keine weiteren Zahlungseingänge erwartet bzw. die Hausbank die Forderung ausgebucht hat. Sollte ein Zentralinstitut Vertragspartner sein, genügt der ISB auch die Information durch die Hausbank.
- f. Auch nach Beendigung des Darlehensverhältnisses kann innerhalb von 3 Monaten ab Rückführung der letzten Rate eine Haftungsfreistellung beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mitteilungspflicht des Vertragspartners gemäß Ziffer 9 und Ziffer 10 der AGB Kreditinstitute sowie Ziffer 8 und Ziffer 9 der AGB Endkreditnehmer noch während der Darlehenslaufzeit nachgekommen wurde. Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Darlehensrückführung und der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse muss nachgewiesen werden.